

GEMEINSAMER BERICHT
DES VORSTANDES DER DELTICOM AG UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER TIRENDO HOLDING GMBH
GEMÄß § 293A DES AKTIENGESETZES ÜBER DEN ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER
DELTICOM AG UND DER TIRENDO HOLDING GMBH

1. VORBEMERKUNG

Die Delticom AG als Organträgerin und die Tirendo Holding GmbH als Organgesellschaft haben am heutigen Tag, dem 18.03.2014, einen Ergebnisabführungsvertrag ("EAV") im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 des Aktiengesetzes abgeschlossen, der diesem Bericht in Kopie als Anlage beigelegt ist. Der EAV wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tirendo Holding GmbH und erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister für die Tirendo Holding GmbH wirksam.

Entsprechend § 293a des Aktiengesetzes erstattet hiermit der Vorstand der Delticom AG gemeinsam mit der Geschäftsführung der Tirendo Holding GmbH zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter beider Gesellschaften folgenden Bericht, in dem die Gründe für den Abschluss des EAV sowie der EAV selbst rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

2. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE, UNTERNEHMENSGEGENSTAND UND ERTRAGSLAGE DER PARTEIEN DES EAV

2.1 Delticom AG

Die Delticom AG hat ihren Sitz in Hannover und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts EUR 11.859.440 und ist eingeteilt in 11.859.440 auf den Namen lautende Stückaktien. Zu diesem Zeitpunkt beschäftigt die Delticom AG etwa 179 Mitarbeiter. Die Delticom AG ist ein börsennotiertes Unternehmen.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die weltweite Beratung und der Aufbau von Internet- und Handelspräsenzen sowie die Vernetzung der beiden Bereiche. Insbesondere gehören dazu die Beratung und der Aufbau von Internet-Angeboten, von Handels- und Franchisesystemen und Handelsketten sowie der Groß- und Außenhandel mit international handelbaren Produkten und Dienstleistungen. Die Delticom-Gruppe ist Europas führender Reifenhändler im Internet und betreibt über 100 Onlineshops in 42 Ländern. Neben Reifen für PkW, Motorräder, Lkw und Busse umfasst die Produktpalette auch Kompletträder, Motoröl und PkW-Ersatzteile und -Zubehör. Die Delticom AG ist die Muttergesellschaft der Delticom-Gruppe.

Mitglieder des Vorstands der Delticom AG sind: Dr. Andreas Prüfer (Co-CEO), Philip von Grolman (Co-CEO), Sascha Jürgensen und Susann Dörsel-Müller.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Delticom AG sind: Rainer Binder (Vorsitzender), Michael Thöne-Flöge und Alain Revie.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Delticom AG stellt sich wie folgt dar:

Im Geschäftsjahr 2011 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss von EUR 34.821.825,94, im Geschäftsjahr 2012 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss von EUR 22.257.156,01 und im Geschäftsjahr 2013 wurde ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss in Höhe von EUR 18.224.838,64 ausgewiesen.

Bei der Delticom AG betragen im Geschäftsjahr 2011 die Umsatzerlöse EUR 465.197.197,95, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 10.480.812,47, die Erträge aus Beteiligungen EUR 173.766,31 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 127.598,29. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren von EUR 340.530.877,80, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 6.168.628,61 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 74.769.320,05.

Im Geschäftsjahr 2012 betragen die Umsatzerlöse EUR 441.022.750,64, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 7.637.132,61, die Erträge aus Beteiligungen EUR 963.702,54 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 45.694,34. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren in Höhe von EUR 330.489.220,18, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 7.476.989,28 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 75.111.802,78.

Im Geschäftsjahr 2013 betragen die Umsatzerlöse EUR 620.089.558,84, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 9.739.186,88, die Erträge aus Beteiligungen EUR 5.200.452,50 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge EUR 219.951,51. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für bezogene Waren in Höhe von EUR 509.732.933,80, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 8.234.292,34 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 86.160.379,48.

2.2 **Tirendo Holding GmbH**

Die Tirendo Holding GmbH hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 145365 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 42.299. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts beschäftigt die Tirendo Holding GmbH etwa 133 Mitarbeiter.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Vermarktung und Erbringung von Internetdienstleistungen (e-Commerce-Handel mit Waren verschiedener Art, insbesondere Reifen, Kfz-Teile und Zubehör) und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen, und zwar unter Ausschluss erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind Erik Heinelt, Felix Vögtle und Markus Bihler.

Die Delticom AG hat am 16. September 2013 alle Geschäftsanteile an der Tirendo Holding GmbH erworben. Die Tirendo Holding GmbH hält ihrerseits die Geschäftsanteile an den verschiedenen Tirendo-Landesgesellschaften. Bei der Tirendo-Gruppe handelt es sich um ein im Jahr 2011 gegründetes, stark wachsendes Unternehmen, das nicht zuletzt durch seinen exklusiven Markenbotschafter, den vierfachen Formel 1-Weltmeister Sebastian Vettel, Aufmerksamkeit erregt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tirendo Holding GmbH stellt sich wie folgt dar:

Das Geschäftsjahr 2011 ist nur eingeschränkt aussagekräftig, da die Tirendo Holding GmbH erst im letzten Quartal dieses Geschäftsjahres gegründet wurde. Im Rumpfgeschäftsjahr vom 7. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2011 wurde ein handelsbilanzieller Jahresfehlbetrag von EUR 189.978,06, im Geschäftsjahr 2012 wurde ein handelsbilanzieller Jahresfehlbetrag von EUR 3.127.947,23 und im Geschäftsjahr 2013 wurde ein handelsbilanzieller Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 4.993.186,94 ausgewiesen.

Bei der Tirendo Holding GmbH betragen im Rumpfgeschäftsjahr 2011 die Umsatzerlöse EUR 0, die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 0, die Erträge aus Beteiligungen EUR 0 und die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen EUR 0. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 29.120,17 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 147.428,39.

Im Geschäftsjahr 2012 betragen die Umsatzerlöse EUR 9.536.097,71 und die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 1.542.414,23. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe und bezogene Waren von EUR 6.642.789,67, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 1.599.313,54 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 5.965.079,79.

Im Geschäftsjahr 2013 betragen die Umsatzerlöse EUR 43.288.404,84 und die sonstigen betrieblichen Erträge EUR 11.906.901,30. Wesentliche Aufwandsposten waren die Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe und bezogene Waren von EUR 38.163.968,18, Löhne und Gehälter in Höhe von EUR 3.881.410,59 sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 17.436.448,67.

3. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES EAV

Der Abschluss und die Durchführung des EAV haben ertragsteuerliche Vorteile. Der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags ist wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft (sog. ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der Delticom AG als Organträgerin und der Tirendo Holding GmbH als Organgesellschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass das Ergebnis (Gewinn/Verlust) der Organgesellschaft der Organträgerin steuerlich zugerechnet wird und somit steuerlich eine Verrechnung zwischen Gewinnen und Verlusten der Organgesellschaft und der Organträgerin eintritt. Durch diese steuerliche Verrechnung fällt – unter der Voraussetzung anfallender Gewinne und Verluste auf den Ebenen der Organträgerin und Organgesellschaft – die Gesamtsteuerlast im Organkreis geringer aus, als wenn Organträgerin und Organgesellschaft ihre steuerlichen Einkommen eigenständig hinsichtlich Körperschaft- und Gewerbesteuer zu versteuern hätten. Darüber hinaus hat die ertragsteuerliche Organschaft die vorteilhafte Folge, dass etwaige Gewinnabführungen der Organgesellschaft auf Ebene der Organträgerin – anders als Dividenden im Falle eines fehlenden Gewinnabführungsvertrags – keine Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf Ebene der Organträgerin auslösen und auch kein Kapitalertragsteuerabzug zu erfolgen hat. Zwar ist die entsprechende Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer der Organträgerin anrechenbar; es jedoch üblicherweise zu einer Zeitverzögerung und damit zu Liquiditätsnachteilen.

Ein steuerlicher Nachteil besteht durch die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft insoweit, als auf Ebene der Organgesellschaft Tirendo Holding GmbH auf den

31. Dezember 2013 vorhandene körperschaft- und gewerbsteuerliche Verlustvorträge für die Zeit der Geltung der Organschaft, also mindestens fünf Zeitjahre, auf Ebene der Tirendo Holding GmbH nicht genutzt werden können (schätzungsweise EUR 8,3 Mio). Die Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge wäre aber zukünftig auch nur dann möglich, wenn die Tirendo Holding GmbH in 2014 und den Folgejahren steuerliche Gewinne erzielt. Im Übrigen gehen die Verlustvorträge nicht vollständig verloren, sie werden lediglich für den Zeitraum des Bestehens der steuerlichen Organschaft "eingefroren".

Der Abschluss und die Durchführung des EAV haben ferner zur Folge, dass für alle Steuerarten, für die eine Organschaft besteht (hier: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), die Organgesellschaft (Tirendo Holding GmbH) für die Steuerzahlungen der Organträgerin (Delticom AG) haftet (vgl. § 73 der Abgabenordnung). Die Haftung betrifft auch solche Steuerbeträge, die nicht aus den Ergebnissen der jeweiligen Organgesellschaft selbst resultieren (sondern z.B. vom Organträger selbst oder von dritten Organgesellschaften).

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Delticom AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Delticom AG aus dem EAV keine besonderen Folgen, vor allem, weil Ausgleichs- und Abfindungszahlungen mangels außenstehender Gesellschafter bei der Tirendo Holding GmbH von der Delticom AG nicht geschuldet werden.

Eine wirtschaftlich vernünftiger Alternative zum Abschluss des EAV zwischen der Delticom AG und der Tirendo Holding GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, gibt es nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 des Aktiengesetzes (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrages keine Zurechnung des Einkommens der Tirendo Holding GmbH zur Delticom AG erreicht werden. Umstrukturierungen mit dem Ziel einer steuerlichen Ergebniskonsolidierung wären aufwendiger. Insbesondere eine Verschmelzung der Tirendo Holding GmbH auf die Delticom AG ist nicht gewünscht, weil die Tirendo Holding GmbH dadurch ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

4. ERLÄUTERUNG DES ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAGS

Der EAV enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

4.1 Ziffer 1

Tirendo Holding GmbH verpflichtet sich, erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem der EAV wirksam wird, ihren ganzen Gewinn an die Delticom AG abzuführen. Damit ist die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Organträgerin normiert.

Maßgeblich für den Umfang der Gewinnabführung ist § 301 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Dies ist eine dynamische Verweisung, die sicherstellt, dass der EAV auch bei einer zukünftigen Änderung des § 301 des Aktiengesetzes immer Regelungen enthält, die mit der dann aktuellen Gesetzeslage in Einklang stehen. Zur Illustration ist insoweit nachfolgend die derzeit aktuelle Gesetzeslage wiedergegeben: Danach ist derzeit, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß den Vorschriften des EAV, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert

um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den gemäß § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag, abzuführen.

Zudem enthält Ziffer 1.6 des EAV Regelungen zur Fälligkeit des Gewinnabführungsanspruchs, seinem erstmaligen Entstehen und zur Verzinsung ab Fälligkeit: Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht erstmalig für das ganze Geschäftsjahr, in dem der EAV wirksam wird, und immer am jeweiligen Bilanzstichtag der Tirendo Holding GmbH. Zu diesem Zeitpunkt wird der Anspruch auch fällig und ist bis zu seiner Erfüllung mit einem Zinssatz in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte – derzeit 5 % p.a. – zu verzinsen, wobei Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug unberührt bleiben.

Tirendo Holding GmbH kann gemäß Ziffer 1.3 des EAV mit Zustimmung der Delticom AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese zuletzt genannte Einschränkung trägt der steuerlichen Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes Rechnung.

Andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des EAV gebildet werden, sind auf Verlangen der Delticom AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn an die Delticom AG abzuführen. Dies basiert auf den in den entsprechend anwendbaren § 301 Satz 2 des Aktiengesetzes und § 302 Abs. 1 des Aktiengesetzes vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten für derart gebildete andere Gewinnrücklagen.

Vor und während der Laufzeit des Vertrags gebildete sonstige Rücklagen, Gewinnrücklagen, die vor der Laufzeit des Vertrags gebildet wurden, sowie ein aus dieser Zeit bestehender Gewinnvortrag dürfen – wie Ziffer 1.4 und 1.5 des EAV festlegen – weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Die Regelungen in Ziffer 1 des EAV sind im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags üblich.

4.2 Ziffer 2

Ziffer 2.1 des EAV bestimmt, dass für die Verlustübernahmeverpflichtung der Delticom AG gegenüber der Tirendo Holding GmbH die Vorschrift des § 302 des Aktiengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung findet. Dies ist eine gesetzlich zwingende Folge des Abschlusses eines Ergebnisabführungsvertrags. Hierdurch trägt die Delticom AG das wirtschaftliche Risiko der Tirendo Holding GmbH. Die Verweisung auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes ist dynamisch ausgestaltet, die Vorschrift findet also in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Damit wird auch den steuerrechtlichen Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes Rechnung getragen.

Aufgrund der Verweisung auf § 302 des Aktiengesetzes sind nach derzeit geltender Gesetzeslage vor allem folgende gesetzliche Regelungen von Relevanz: Gemäß § 302 Abs. 1 des Aktiengesetzes hat die Delticom AG jeden während der Laufzeit des EAV bei der Tirendo Holding GmbH sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrags gebildet wurden, ausgeglichen wird. Gemäß § 302 Abs. 3 des Aktiengesetzes kann die Tirendo Holding GmbH auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des EAV in das Handelsregister für die Tirendo Holding GmbH gemäß § 10 des Handelsgesetzbuches be-

kannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Delticom AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. § 302 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes enthält weitere formale Anforderungen für einen Verzicht oder Vergleich. Gemäß § 302 Abs. 4 des Aktiengesetzes verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister für die Tirendo Holding GmbH nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.

Ziffer 2.2 des EAV enthält in Ergebnisabführungsverträgen übliche Regelungen betreffend Entstehen, Fälligkeit und Verzinsung des Verlustausgleichsanspruchs. Danach entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich jeweils am Bilanzstichtag der Tirendo Holding GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt auch fällig. Er ist bis zu seiner Erfüllung mit einem Zinssatz in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte – derzeit 5 % p.a. – zu verzinsen, wobei Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug unberührt bleiben.

Die Regelungen in Ziffer 2 des EAV sind im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags üblich.

4.3 Ziffer 3

Gemäß Ziffer 3.1 des EAV wurde der EAV unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und der Gesellschafterversammlung der Tirendo Holding GmbH abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der Tirendo Holding GmbH dem EAV kurzfristig nach der Hauptversammlung der Delticom AG die Zustimmung erteilt, sofern die Hauptversammlung der Delticom AG dem Abschluss des EAV zustimmt.

Entsprechend § 294 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird zudem bestimmt, dass der EAV erst mit Eintragung seines Bestehens im Handelsregister für die Tirendo Holding GmbH wirksam wird.

Gemäß Ziffer 3.2 des EAV gilt der Ergebnisabführungsvertrag erstmalig ab Beginn des zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufenden Geschäftsjahrs der Tirendo Holding GmbH. Die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme wird daher voraussichtlich mit Wirkung für die Zeit ab 1. Januar 2014 gelten. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft kann auf diese Weise bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2014 der Tirendo Holding GmbH erreicht werden.

Der EAV wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren, also sechzig Monaten, ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tirendo Holding GmbH, in dem er im Handelsregister für die Tirendo Holding GmbH eingetragen wird, abgeschlossen. Während dieses Zeitraums ist er nicht ordentlich kündbar. Fällt das Ende dieser festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahrs der Tirendo Holding GmbH, verlängert sich der EAV automatisch bis zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahrs der Tirendo Holding GmbH. Wird der EAV nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien ordentlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr der Tirendo Holding GmbH.

Die erstmalige ordentliche Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf von fünf Zeitjahren beruht darauf, dass die durch den EAV begründete körperschaftsteuerliche Organschaft erst dann ihre steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt hat.

Gemäß Ziffer 3.3 des EAV berührt dies aber nicht das Recht zur Kündigung des EAV aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Als wichtige Gründe gelten für beide Parteien nach dem EAV insbesondere eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Tirendo Holding GmbH durch die Delticom AG, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung nicht mehr vorliegen, eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Delticom AG oder eine formwechselnde Umwandlung (mit Ausnahme des Formwechsels in eine andere Form der Kapitalgesellschaft), Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Tirendo Holding GmbH sowie sonstige Umstände, die zum Zeitpunkt ihres Eintretens nach deutschem Steuerrecht einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf seiner steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen.

Die wichtigen Gründe für eine außerordentliche Kündigung orientieren sich an den Regelungen der Finanzverwaltung zu zulässigen wichtigen Gründen in R 60 Abs. 6 Körperschaftsteuerrichtlinie. In diesen Fällen ist eine steuerunschädliche Beendigung eines Ergebnisabführungsvertrags vor Ablauf seiner Mindestvertragslaufzeit möglich.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die Delticom AG lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Tirendo Holding GmbH, die bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung entstanden sind, verpflichtet.

Gemäß Ziffer 3.4 des EAV bedarf die Kündigung der Schriftform. Bei Beendigung des Vertrages hat die Delticom AG gemäß Ziffer 3.5 des EAV den Gläubigern der Tirendo Holding GmbH Sicherheit zu leisten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die genaueren Voraussetzungen hierzu ergeben sich aus dem entsprechend anwendbaren § 303 des Aktiengesetzes, weshalb eine dynamische Verweisung auf diese Vorschrift vorgesehen ist.

4.4 Ziffer 4

Ziffer 4 enthält

- eine Bestimmung zur Auslegung des Vertrages in Zweifelsfällen, die Klarstellung, dass in Bezug genommene gesetzliche Vorschriften immer in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung finden sollen,
- die Angabe, dass Änderung des EAV – einschließlich der Schriftformklausel – der Schriftform bedürfen, soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt,
- den Hinweis, dass dies nicht in Frage stellt, dass eine Änderung des EAV aufgrund der entsprechenden Geltung von § 295 des Aktiengesetzes in Verbindung mit §§ 293 bis 294 des Aktiengesetzes der Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und weiterer Formalien bedarf,
- eine übliche salvatorische Klausel, die sicherstellen soll, dass unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen oder Lücken im EAV die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des EAV nicht berühren und die Verpflichtung der Parteien, eine derartige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. eine Lücke durch eine solche Bestimmung zu füllen, die der ursprünglich vereinbarten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die sie angesichts ihrer wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten, die Bestimmung von Hannover als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien sowie

- die Anordnung der Geltung deutschen Rechts für den EAV.

4.5 Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Die Delticom AG ist direkt zu 100 % an der Tirendo Holding GmbH beteiligt. Deshalb muss der EAV weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter der Tirendo Holding GmbH entsprechend §§ 304, 305 des Aktiengesetzes vorsehen.

Eine Prüfung des EAV ist aus diesem Grund entsprechend § 293b Abs. 1 des Aktiengesetzes ebenfalls nicht erforderlich.

Zusammenfassend sind der Vorstand der Delticom AG und die Geschäftsführung der Tirendo Holding GmbH der Auffassung, dass der EAV für beide Parteien vorteilhaft ist.

Hannover, den 18.03.2014

Delticom AG:



Andreas Prüfer
Mitglied des Vorstands der
Delticom AG und Co-CEO



Philip von Golman
Mitglied des Vorstands der
Delticom AG und Co-CEO



Susann Dörsel-Müller
Mitglied des Vorstands der
Delticom AG



Sascha Jürgensen
Mitglied des Vorstands der
Delticom AG

Tirendo Holding GmbH:



Erik Heinelt
Geschäftsführer



Felix Vogtle
Geschäftsführer



Markus Bihler
Geschäftsführer

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Dellicom AG mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026, eingetragene Geschäftsanschrift Brühlstraße 11, 30169 Hannover

– "Organträger" –

und

Tirendo Holding GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 145365, eingetragene Geschäftsanschrift Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin

– "Organgesellschaft" –

PRÄAMBEL

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft und ist damit Alleingesellschafter der Organgesellschaft.

Der Organträger und die Organgesellschaft beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt.

1. GEWINNABFÜHRUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird, in den Grenzen der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. § 301 AktG findet insgesamt in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Sollte – z.B. infolge einer Änderung des § 301 AktG – der nach den nachstehenden Regelungen abzuführende Gewinn den in § 301 AktG in der dann gültigen Fassung genannten Höchstbetrag der Gewinnabführung überschreiten, so geht der Inhalt der gesetzlichen Regelung der nachstehenden Regelung vor und darf nur der in § 301 AktG in der dann gültigen Fassung genannte Betrag abgeführt werden.
- 1.2 Abzuführen ist derzeit – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 1.3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- 1.3 Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 1.2 kann die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an den Organträger abzuführen.
- 1.4 Gewinnrücklagen aus der Zeit vor Abschluss dieses Vertrages dürfen während der Laufzeit dieses Vertrags nicht aufgelöst und an den Organträger abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags herangezogen werden. Entsprechendes gilt für einen aus dieser Zeit bestehenden Gewinnvortrag.

- 1.5 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen, auch soweit sie während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen.
 - 1.6 Der Anspruch des Organträgers auf Gewinnabführung entsteht am jeweiligen Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden hiermit Zinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte (derzeit 5 % p.a.) vertraglich vereinbart, unabhängig davon, ob es sich bei diesem Vertrag um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- 2. VERLUSTÜBERNAHME**
- 2.1 Für die Verlustübernahme durch den Organträger findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung.
 - 2.2 Der Anspruch der Organgesellschaft auf Verlustausgleich entsteht am jeweiligen Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden Zinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für beiderseitige Handelsgeschäfte (derzeit 5 % p.a.) vertraglich vereinbart, unabhängig davon, ob es sich bei diesem Vertrag um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- 3. INKRAFTTRETEN UND DAUER DES VERTRAGES**
- 3.1 Dieser Vertrag wird unter den aufschiebenden Bedingungen der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft.
 - 3.2 Dieser Vertrag gilt erstmals für das ganze zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Er wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren (sechzig Monaten) ab dem Beginn des in Satz 1 dieser Ziffer 3.2 bezeichneten Geschäftsjahres abgeschlossen und kann vor Ablauf dieses Zeitraums nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden. Sofern das Ende dieser festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die feste Laufzeit automatisch bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Wird dieser Vertrag nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei ordentlich gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages jedes Mal um ein weiteres Geschäftsjahr.
 - 3.3 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Organträger sowie die Organgesellschaft gelten insbesondere:
 - (a) eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger gemäß deutschem Steuerrecht nicht mehr vorliegen,
 - (b) eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation des Organträgers oder eine formwechselnde Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organgesellschaft; eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht

von der Form einer Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft gewechselt wird,

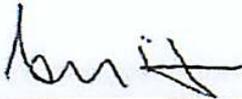
- (c) das Eintreten von anderen Umständen, die nach den bei Eintreten der Umstände jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen.

Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aus wichtigem Grund entstanden sind, verpflichtet.

- 3.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.5 Endet dieser Vertrag, so hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. § 303 AktG in der jeweils geltenden Fassung gilt insgesamt entsprechend.
- 4. SONSTIGES
 - 4.1 Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) betreffend Organschaftsverhältnisse dergestalt zu berücksichtigen, dass durch die Parteien die Begründung und Durchführung eines wirksamen Organschaftsverhältnisses gewünscht ist.
 - 4.2 Soweit in diesem Vertrag gesetzliche Bestimmungen genannt werden, sind diese immer in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
 - 4.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Die entsprechende Geltung von § 295 AktG in Verbindung mit §§ 293 bis 294 AktG bleibt unberührt.
 - 4.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
 - 4.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Hannover, Deutschland.
 - 4.6 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Delticom AG durch:

Hannover, den 18.03.2014



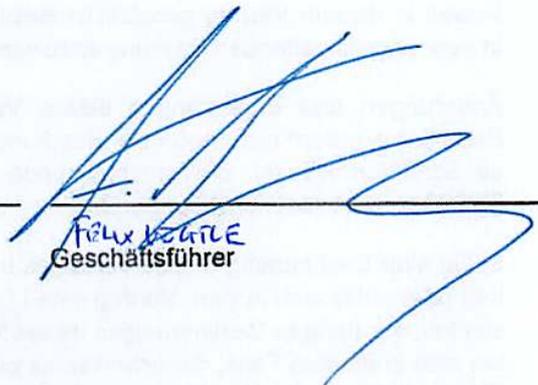
Andreas Prüfer
Mitglied des Vorstands

Tirendo Holding GmbH durch:

Hannover, den 18.03.2014



Markus Bihler
Geschäftsführer



Felix Beutle
Geschäftsführer